

Anmerkungen zur Nachweisung 612

- 1) In den Zeilen 04, 05, 06 und 26 sind alle selbst abgeschlossenen Versicherungsverträge bzw. das gesamte selbst abgeschlossene Geschäft zu berücksichtigen. Insbesondere deckt Spalte 1 auch das nicht überschussberechtigende Geschäft ab. Eine ggf. erforderliche Unterteilung nach Nr. 13 ist zu berücksichtigen.
- 2) In den Spalten 2 und 3 sind die auf die überschussberechtigten Verträge des Neu- bzw. Altbestands entfallenden Beträge auszuweisen. Im Altbestand gelten alle Verträge als überschussberechtigt. Im Neubestand sind die auf die Bestandsgruppen 132 und 140 sowie auf etwaige nicht überschussberechtigende Verträge anderer Bestandsgruppen entfallenden Beträge nicht zu berücksichtigen. Eine ggf. erforderliche Unterteilung nach Nr. 13 ist zu berücksichtigen.
- 3) In dieser Spalte sind die auf die kollektiven Teile der RfB im Sinne des § 140 Abs. 4 VAG entfallenden Beträge auszuweisen. Eine ggf. erforderliche Unterteilung nach Nr. 13 ist zu berücksichtigen.
- 4) Erträge und Aufwendungen, die auf die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice (Formblatt 100, Seite 1, Zeile 08, Spalte 04) entfallen, gehen nicht in die Nettokapitalerträge ein.
- 5) Ist im Geschäftsjahr eine Auffüllung der Deckungsrückstellung aufgrund unzureichender Rechnungsgrundlagen vorgenommen worden, sind der Aufwand sowie ggf. später aufgelöste Beträge in der Gewinnzerlegung (Nachweisung 213 bis 219) den Ergebnisquellen entsprechend der verstärkten Rechnungsgrundlagen zuzuordnen.

Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift ganz oder teilweise durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, darf der dadurch erzeugte sonstige versicherungstechnische Ertrag in Zeile 16 dieser Nachweisung nicht enthalten sein. In gleicher Weise darf auch ein sonstiger versicherungstechnischer Ertrag, der durch eine Entnahme aus der RfB auf Grund von § 140 Abs. 1 Satz 2 VAG entsteht, in Zeile 16 nicht enthalten sein. Diese Vorgänge sind formlos zu erläutern.

- 6) Teile der Direktgutschrift, die durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurden, sind hier nicht zu erfassen.
- 7) Hier dürfen nur dann positive Beträge ausgewiesen werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Reduzierung der Mindestzuführung im Vorfeld zugestimmt hat.
- 8) Versicherungstechnische Rückstellung, die auf Grund nicht mehr ausreichender Sicherheiten im Rechnungszins für die überschussberechtigten Verträge passiviert wurde, gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 MindZV. Der Ausweis der Rückstellung ist für alle Unternehmen obligatorisch und hat insbesondere unabhängig von ggf. gebildeten extern finanzierten Rückstellungsteilen zu erfolgen.
- 9) In Zeile 31 ist das gesamte extern zugeführte Eigenkapital zur Zinsabsicherung gemäß § 3 Abs. 7 MindZV seit Einführung der Regelung und in Zeile 32 das am Ende des Geschäftsjahres für zukünftige Erhöhungen des extern finanzierten Rückstellungsteils noch verfügbare Eigenkapital auszuweisen.

10) Gemäß § 3 Abs. 7 MindZV

11) Es handelt sich um die gemäß § 15 Abs. 1 MindZV zu veröffentlichenden Werte.
Bei den Erträgen sind negative Werte durch Null zu ersetzen.

12) Es handelt sich um die gemäß § 15 Abs. 3 MindZV zu veröffentlichenden Werte.

13) Die Nachweisung ist für folgende Mindestzuführungsgruppen vorzulegen:

- a) für das gesamte selbst abgeschlossene Geschäft bzw. für alle überschussberechtigten Verträge des Neubestandes bzw. Altbestandes sowie die gesamten kollektiven Teile der RfB unter Berücksichtigung der Nummern 1, 2 und 3 (Mindestzuführungsgruppe 499);
- b) für jeden Teilbestand, für den aufgrund einer Verpflichtungserklärung bspw. infolge einer Bestandsübertragung nach § 13 VAG oder einer Umwandlung nach § 14 VAG eine Mindestzuführung zur RfB nach den Regelungen der MindZV ebenfalls eingehalten werden muss. Es sind je Teilbestand die anteiligen Beträge, die unter Berücksichtigung der Regelungen der Verpflichtungserklärung ermittelt wurden, anzugeben.

Die Mindestzuführungsgruppen nach Buchstabe b sind formlos zu erläutern; auf ggf. zugehörige Teilkollektivgruppen gemäß Nachweisung 113 ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Ferner sind sie fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit der Nummer 401. Freiwerdende Nummern sind nicht neu zu belegen. Die vorgenannte Differenzierung ist nur für Seite 1 erforderlich; Seite 2 ist lediglich für die Mindestzuführungsgruppe 499 zu füllen.

Fundstellen zu den einzelnen Positionen der Seite 1:

Zeile 04, Spalte 01: Formblatt 100, Seite 4, Zeile 13, Spalte 03

Zeile 05, Spalte 01: Formblatt 100, Seite 5, Zeile 11, Spalte 01

Zeile 06, Spalte 01: Formblatt 100, Seite 2, Zeile 07, Spalte 01

Zeile 07, Spalte 01: Formblatt 100, Seite 4, Zeile 21, Spalte 03

Zeile 09, Spalte 01: Formblatt 100,
Seite 3, Zeile 21, Spalte 04
+ Seite 3, Zeile 22, Spalte 04
+ Seite 3, Zeile 24, Spalte 04

Zeile 10, Spalte 01: Formblatt 100, Seite 2, Zeile 11, Spalte 03

Zeile 11, Spalte 01: Formblatt 100,
Seite 5, Zeile 03, Spalte 03
+ Seite 5, Zeile 15, Spalte 03T
- Seite 2, Zeile 10, Spalte 03T

Zeile 14, Spalte 01: Formblatt 200 für das gesamte Versicherungsgeschäft, Seite 1,
Zeile 12, Spalte 04 abzüglich
Nw. 201, Seite 1, Zeile 25 (Sp.01+Sp.02-Sp.03-Sp.04)

Zeile 15: Nachweisung 213,

Spalte 02 (Summe der Zeilen 04, 05, 12, 13)T bzw.
Spalte 03 (Summe der Zeilen 04, 05, 12, 13)

Zeile 16: Nachweisung 213,

Spalte 02 (Summe der Zeilen 06, 09, 10, 11, 14, 15)T bzw.
Spalte 03 (Summe der Zeilen 06, 09, 10, 11, 14, 15)

Zeile 19: Nachweisung 219, Seite 1,
Spalte 02 (Zeile 18 – Zeile 12)T bzw.
Spalte 03 (Zeile 18 – Zeile 12)

Zeile 20: Nachweisung 213, Seite 1, Zeile 18, Spalte 02 bzw. 03

Zeile 22: Nachweisung 213, Seite 1, Zeile 19, Spalte 01, 02, 03 bzw. 04

Zeile 26: Nachweisung 213, Seite 1, Zeile 17, Spalte 01, 02T, 03 bzw. 04